

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/5 vom 7. Juli 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/5 du 7 juillet 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/5 del 7 luglio 2009

Regeste

Art. 43, 69 ATSG; Art. 9, 10, 11 ELG; Art 17 ELV. Die Anrechnung einer Hilflosenentschädigung als Einkommen des Ehegatten, der die Hilfeleistung erbringt, widerspricht der klaren gesetzlichen Regelung. Die Hilflosenentschädigung ist nur als Einnahme anzurechnen, wenn auch auf der Ausgabenseite die entsprechenden Kosten berücksichtigt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2009, EL 2009/5).

Erwägungen

E. 1

Auf den 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Es ersetzt das ELG vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. In Bezug auf die vorliegend umstrittene Frage der Anrechnung der Hilflosenentschädigung als Einkommen der Ehegattin beziehungsweise eines hypothetischen Erwerbseinkommens für die Ehegattin hat sich die Rechtslage materiell jedoch nicht geändert.

E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG; Art. 3a Abs. 1 aELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG (Art. 3b und 3c aELG) sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG (Art. 3c Abs. 1 aELG) unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Juli 2002 [P 18/02]; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). 2.2 Nicht als Einnahmen anzurechnen sind gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. d ELG (Art. 3c Abs. 2 lit. d aELG) Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen. Nach Art. 15b ELV wird die Hilflosenentschädigung der AHV, IV oder UV [...] als Einnahme angerechnet, wenn in der Tagestaxe eines Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten sind. Sodann ist in Art. 69 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geregelt, dass Renten der AHV und der IV sowie alle Hilflosen- und Integritätsentschädigungen von einer Kürzung wegen

Überentschädigung ausgeschlossen sind. 2.3 An den Ergänzungsleistungen partizipieren auch Personen, die in die Anspruchsberechnung der versicherten Person einbezogen sind, da diese den Existenzbedarf der ganzen Familie sicherstellen. So ist auch der Ehegatte indirekt Leistungsempfänger. Verzichtet er auf die mögliche und zumutbare Erzielung eines Erwerbseinkommens, so ist die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur Deckung jenes Teils der anerkannten Ausgaben, der durch das Erwerbseinkommen des Ehegatten gedeckt werden könnte, missbräuchlich (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, Basel 2007, S. 1759, Rz. 179). Deswegen ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistung der versicherten Person ein hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehegatten anzurechnen, sofern dieser auf die mögliche und zumutbare Erzielung eines Einkommens verzichtet. Um bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ein hypothetisches Erwerbseinkommen im Sinn von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG berücksichtigen zu können, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob vom Ehegatten unter den gegebenen Umständen verlangt werden kann, von nun an einem Arbeitserwerb nachzugehen, und wie hoch der Lohn wäre, den dieser bei gutem Willen erzielen könnte. Anhaltspunkte dafür sind familiäre Verpflichtungen, Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung und gegebenenfalls die Zeitdauer, während der er nicht (mehr) im Berufsleben gestanden ist (BGE 117 V 290 E. 3a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 16. Januar 2007 [I 920/06] E. 3.3).

2.4 Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG nimmt die EL-Durchführungsstelle im Rahmen der Prüfung eines EL-Gesuches die notwendigen Sachverhaltsabklärungen vor. Diese Untersuchungspflicht bezieht sich auch auf die Frage, ob eine bestimmte Person auf die Erzielung von Erwerbseinkünften verzichtet. Die EL-Durchführungsstelle hat also zu untersuchen, ob es einer Person, die keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, möglich und zumutbar ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und welches Einkommen sie dabei erzielen könnte. Dieser Pflicht könnte die EL-Durchführungsstelle eigentlich nur dadurch vollumfänglich nachkommen, dass sie der betreffenden Person die Ablehnung einer konkreten Arbeitsplatzofferte nachweisen würde. Dies würde letztlich darauf hinauslaufen, dass die EL-Durchführungsstelle der betreffenden Person eine konkrete Arbeitsstelle vermitteln müsste, um – bei einer Nichtannahme dieser Stelle – den Nachweis des Verzichts auf die Verwertung der Erwerbsfähigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit führen zu können. Die dabei entstehenden Durchführungsprobleme würden dazu führen, dass Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG in Bezug auf die Verwertung der Erwerbsfähigkeit praktisch toter Buchstabe bliebe. Die EL-Durchführungsstelle darf sich daher auf die aus der Lebenserfahrung resultierende, natürliche Vermutung stützen, dass eine arbeitswillige und einsatzfreudige, nötigenfalls auch einen unterdurchschnittlichen Lohn akzeptierende Person im Allgemeinen eine Arbeitsstelle finden kann. Dies ändert zwar nichts an der grundsätzlichen Abklärungspflicht. Die EL-Durchführungsstelle darf sich aber bei der Erfüllung dieser Pflicht darauf beschränken, den Gesuchsteller oder die in die Anspruchsberechnung einbezogene Person unter Hinweis auf die zu vermutende Möglichkeit der Verwertung der Erwerbsfähigkeit aufzufordern, sich intensiv um in Frage kommende Arbeitsstellen zu bewerben (vgl. Jöhl, a.a.O, S. 1763 f., Rz. 185). Ernsthafte, aber erfolglose Bewerbungen sind nicht nur Indizien, die die natürliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit widerlegen, sondern sie sind auch Ausdruck der (insbesondere in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zum Ausdruck kommenden) Pflicht, soweit als möglich aus eigener Kraft den Existenzbedarf zu bestreiten. Die nicht widerlegte Vermutung für die Verwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit bewirkt also eine Vermutung für die Verletzung der Pflicht zur

selbstverantwortlichen Finanzierung des Existenzbedarfs und damit für den gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG relevanten Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens (vgl. die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Juni 2007 [EL 2007/14] E. 3 f., und vom 8. November 2007 [EL 2007/21] E. 2).

E. 3

3.1 Die EL-Durchführungsstelle hat die Hilflosenentschädigung in der Höhe von jährlich Fr. 5'304.-- unter dem Titel Einkommensverzicht beziehungsweise Einkommen der Ehegattin bei den Einnahmen angerechnet. Der Beschwerdeführer dagegen macht geltend, dass diese Anrechnung willkürlich sei, weil dazu keine Rechtsgrundlage bestehe. Die Ehegattin habe nicht auf Einkommen verzichtet, sondern betreue ihn. Werde die Hilflosenentschädigung nun mit dem Einkommen der Ehegattin gleichgesetzt, so fehle es an einer entsprechenden Berücksichtigung bei seinen Ausgaben. Die Hilflosenentschädigung soll jene Kosten decken, die aus der Hilflosigkeit einer versicherten Person entstehen und dienen deshalb nicht der Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs (vgl. Jöhl, a.a.O, S. 1763 f., Rz. 310). Wie aus den zitierten Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 lit. d ELG sowie Art. 69 Abs. 3 ATSG hervorgeht, hat der Gesetzgeber deshalb eine Anrechnung von Hilflosenentschädigungen nicht vorgesehen. Lediglich im speziell vom Bundesrat geregelten Fall des Heimbewohners, der auch bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen entsprechend höhere (Pflege-)Ausgaben geltend machen kann, wird sie ausnahmsweise angerechnet. Damit soll verhindert werden, dass die versicherte Person diese Leistung doppelt erhält. Indem der Beschwerdeführer nun Hilflosenentschädigung erhält und die Hilfeleistung durch seine Ehegattin geleistet wird, liegt hingegen keine Doppelausrichtung dieser Entschädigung vor. Er kann sie auch nicht als Krankheits- oder Betreuungskosten geltend machen. Somit besteht keine Überentschädigung und deshalb kein Grund, den vorliegenden Fall analog zu einem Heimaufenthalt zu behandeln und die Hilflosenentschädigung entsprechend anzurechnen (vgl. auch Jöhl, a.a.O, S. 1763 f., Rz. 296). Auch wenn die Beschwerdegegnerin behauptet, die Anrechnung erfolge, weil die Hilflosenentschädigung das Einkommen der Ehegattin darstelle, so handelt es sich dennoch um eine Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung, wenn auch in indirekter Weise. Jedoch widerspricht auch eine indirekte Anrechnung der Hilflosenentschädigung den klaren Gesetzesbestimmungen. Würden Hilflosenentschädigungen jeweils bei Ehegatten angerechnet, so entstünde eine rechtsungleiche Behandlung. Würde nämlich die Hilfe Dritter durch Verwandte des Beschwerdeführers geleistet, die nicht in der EL-Berechnung einbezogen werden, wäre die Hilflosenentschädigung klar nicht zu berücksichtigen. Auch bei einer ökonomischen Betrachtungsweise des Ehepaars steht es der Ehegattin frei, die entsprechenden Dienste ohne Entgelt zu leisten, weshalb nicht einfach angenommen werden kann, die Hilflosenentschädigung entspreche dem ihr zustehenden Entgelt. Eine Anrechnung der Hilflosenentschädigung als Einkommen der Ehegattin widerspricht daher der klaren gesetzlichen Regelung. Für eine Ausweitung der Ausnahme von Art. 15b ELV besteht kein Raum.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Einspracheentscheid sinngemäss angegeben, selbst wenn die Hilflosenentschädigung nicht als Einkommen der Ehegattin anzurechnen wäre, wäre ihr ein hypothetisches Einkommen ohne weiteres zumutbar. Der Beschwerdeführer verneint die Zulässigkeit der Anrechnung, weil 2006 kein hypothetisches Einkommen berücksichtigt worden sei und sich die Situation seither nicht verändert habe. Er sei auf die Betreuung durch seine Ehegattin angewiesen. Wie aus den Akten hervorgeht, leidet der Beschwerdeführer an den Folgen einer beidseitigen Schulterverletzung und ist deshalb in der Verrichtungen An- und Auskleiden sowie

Körperpflege auf erhebliche Hilfe Dritter angewiesen. Er bedarf aber keiner ständigen Überwachung. Seit Einbau eines Closomats im Mai 2007 ist er auch selbständig in der Verrichtung der Notdurft. Davor war er auch bei dieser Verrichtung auf die Hilfe Dritter angewiesen (EL-act. 16). Der Hausarzt des Beschwerdeführers hat in seinem Bericht vom 19. Juni 2008 attestiert, der Beschwerdeführer sei ständig auf Begleitung angewiesen (EL-act. 12). Gemäss der Verfügung zur Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung ist auf Grund der Abklärungen der IV-Stelle eine ständige Überwachung jedoch verneint worden. Der Hausarzt bringt keine objektiven Befunde vor, die seit Anmeldung zur Hilflosenentschädigung zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers geführt hätten und einen höheren Bedarf an Hilflosenentschädigungen begründen würden. Daher erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer ganztags auf eine persönliche Überwachung angewiesen ist. Unter diesen Umständen ist es der Ehegattin des Beschwerdeführers zumutbar, einer Erwerbstätigkeit mindestens teilweise nachzugehen, um zum finanziellen Auskommen des Ehepaars beizutragen.

3.3 Bisher ist die Ehegattin des Beschwerdeführers davon ausgegangen, dass ihr kein hypothetisches Einkommen angerechnet werde. Auch durch die Anschaffung des Closomats und den Wegfall der Zusatzrente hat sich an ihrer Überzeugung, keine Arbeitsstelle suchen zu müssen, nichts geändert. Im Gegensatz zur Situation im Jahr 2006 hat die EL-Durchführungsstelle auf die Abmahnung der Schadenminderungspflicht beziehungsweise der Aufforderung zur Stellensuche verzichtet. Sie ist wohl davon ausgegangen ist, dass die Hilflosenentschädigung als Einkommen bei der Ehegattin angerechnet werden könnte. Will man nun in diesem speziellen Fall ein hypothetisches Einkommen anrechnen, so ist die Ehegattin des Beschwerdeführers erneut abzumahnern, sich um eine Stelle zu bemühen. Sie konnte nach dem Verhalten und aus der Erfahrung mit der Beschwerdegegnerin nämlich davon ausgehen, dass ihr kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden würde, auch wenn sich ihre finanzielle Lage verschlechtert hatte. Unter diesen Umständen liegt kein Einkommensverzicht vor, der im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG berücksichtigt werden müsste.

3.4 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hilflosenentschädigung nicht als Einkommen der Ehefrau angerechnet werden kann. Eine hier erforderliche Abmahnung der Schadenminderungspflicht der Ehegattin fehlt. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs ist somit (noch) kein hypothetisches Einkommen anzurechnen.

E. 4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die EL-Berechnung unter Streichung des (hypothetischen) Einkommens der Ehefrau erneut vornehme und neu verfüge. Praxisgemäss ist die Rückweisung zur Neuberechnung in Bezug auf den Anspruch auf Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren, so dass ein Anspruch auf ungekürzte Entschädigung besteht (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 E. 5a). Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 21. Januar 2009 teilweise gutgeheissen und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin

zurückgewiesen, damit diese über den EL-Anspruch des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen neu verfüge. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.